

Stellungnahme

des Verbandes der deutschen Rauchtabakindustrie e.V. (VdR)

für die 49. Sitzung

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung

der Richtlinie über Tabakerzeugnisse

und verwandte Erzeugnisse

[\(BT-Drucksache 18/7218\)](#)

am Mittwoch, dem 17. Februar 2016,

ab 8:00 Uhr

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1, 10117 Berlin,

Anhörungssaal: MELH 3.101



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Der Vorsitzende
Herrn Alois Gerig, MdB
Platz der Republik 1

10117 Berlin

05.02.2016
MvF/ARH

Geszentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Bundestags-Drucksache: 18/7218)

- *Stellungnahme des Verbandes der deutschen Rauchtabakindustrie (im weiteren „VdR“) zur öffentlichen Anhörung am Mittwoch, den 17. Februar 2016*

Sehr geehrter Herr Gerig,

haben Sie zunächst vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Geszentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und für die Einladung zur Anhörung am 17. Februar 2016 im Bundestag.

Erlauben Sie uns folgende grundsätzliche Vorbemerkung:

Viele der Fragen, die der Ausschuss an die Sachverständigen stellt, betreffen nicht den Regelungsgehalt des hier in Rede stehenden Tabakerzeugnisgesetzes, sondern vielmehr den Regelungsgehalt des derzeit in der Notifizierung befindlichen Änderungsgesetzes zum Tabakerzeugnisgesetz.

Wir erlauben uns, auf die Fragen zum vorliegenden Geszentwurf wie folgt zu antworten:

Zu Frage 1:

Ist mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Bundestagsdrucksache 18/7218) und dem Entwurf einer Verordnung zu Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Bundratsdrucksache 17/16) eine 1:1-Umsetzung der Tabakproduktrichtlinie der Europäischen Union (EU) gewährleistet?

Der Gesetzgebungsentwurf ist als solcher das geeignete rechtliche Instrument, um die Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU (nachfolgend als „TPD2“ abgekürzt) umzusetzen. Es werden die zwingenden Vorgaben der TPD2 übernommen, wie es die Richtlinie vorgibt. Das gilt insbesondere für diejenigen Bestandteile der TPD2, die den Mitgliedstaaten kein Ermessen einräumen.

a. Keine 1:1-Umsetzung

Allerdings ist zu beanstanden, dass sowohl der Gesetzentwurf als auch der Verordnungsentwurf noch immer keine 1:1-Umsetzung darstellen und über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen.

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass EU-Richtlinien 1:1 umzusetzen sind, um die Wettbewerbsposition der deutschen Unternehmen im europäischen Binnenmarkt nicht zu schwächen. In vielen Detailbereichen des Tabakerzeugnisgesetzes ist jedoch ein Abweichen von den bisherigen politischen Bekundungen festzustellen.

Eine stringente 1:1- Umsetzung würde einen „Flickenteppich“ vermeiden und Rechtssicherheit bieten. Gleichzeitig bleiben die durch die Richtlinie gewählten Gesundheitsschutzmaßnahmen unberührt.

In den Erwägungsgründen zur Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU wird auf die Unterschiede zwischen einzelstaatlichen Vorschriften hingewiesen. Wie aus den Schlussanträgen der Generalanwältin zum Verfahren gegen die TPD2 vor dem Europäischen Gerichtshof hervorgeht¹, kann nach gefestigter Rechtsprechung der Unionsgesetzgeber als Rechtsgrundlage Artikel 114 AEUV im Fall von Unterschieden zwischen den nationalen Regelungen heranziehen. Allerdings gilt dies nur dann, wenn diese Unterschiede geeignet sind, die Grundfreiheiten zu beeinträchtigen und sich damit unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken oder zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen führen können. Durch eine über eine 1:1-

¹ C-547/14, Rdnr. 61

Umsetzung hinausgehende Regelung in den Mitgliedstaaten würden erneut Unterschiede in den Mitgliedstaaten forciert. Damit ist zwar nicht gesagt, dass sich diese Unterschiede hinreichend für weitere Harmonisierungsmaßnahmen qualifizieren. Allerdings wird durch die forcierten Unterschiede zumindest Vorschub für weitere Harmonisierungsmaßnahmen geleistet. Dies gilt es im Umsetzungsprozess durch den nationalen Gesetzgeber zu beachten. Wenn die Generalanwältin eine „Salamitaktik“² in einem anderen Zusammenhang ablehnt, so ist diese Art des ähnlich zu beschreibenden Harmonisierungszwangs ebenfalls abzulehnen.

■ Bereits aus diesem Grund ist es zweckmäßig, von den zwingenden Vorschriften der TPD2 nicht abzuweichen, was gerade auch im Einklang mit dem Willen des Unionsgesetzgebers steht.

Konkret möchten wir auf folgende Abweichungen von einer 1:1-Umsetzung hinweisen:

b. Streichung der Werbung in sogenannten „special-interest“-Magazinen

■ Nicht nachvollziehbar ist, wie in § 19 TabakerzG die bisherige Regelung des § 21a (3) S. 2 Nr. 3 Vorläufiges Tabakgesetz fehlen kann. Nach dieser Vorschrift darf für Tabakerzeugnisse in einer Veröffentlichung (in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung) geworben werden, die in ihrem redaktionellen Inhalt weit überwiegend Tabakerzeugnisse oder ihrer Verwendung dienende Produkte betrifft und nur für eine solche sich daraus ergebende Öffentlichkeit bestimmt ist und an diese abgegeben wird (sogenannte „special interest-Magazine“). Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grund diese Spezialöffentlichkeit nunmehr von der Werbung abgeschnitten sein soll.

c. Mentholzigaretten und Mentholfeinschnitt

Die TPD2 sieht eine Übergangszeit für Produkte mit charakteristischen Aromen vor, wenn die derartigen Tabakprodukte einen EU-weiten Marktanteil von 3% oder mehr haben³.

In der Richtlinie wird nicht zwischen den unterschiedlichen Arten unterschieden, mit denen dieses charakteristische Aroma produktionstechnisch aufgetragen wird.

Der Gesetzentwurf erstreckt dagegen die bis zum 20. Mai 2020 vorgesehene Übergangsfrist nur auf solche Tabakprodukte, bei denen das Mentholaroma direkt auf den Tabak aufgebracht wird.

² C-547/14, Rdnr. 64

³ Dies ergibt sich aus Artikel 7 Abs. 14 TPD2

Wird das Aroma hingegen auf den Filter, das Papier oder andere Bestandteile appliziert, soll diese Übergangsfrist nicht gelten (vgl. § 47 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bzw. Buchst. b. TabakerzG). Aus diesem Grund ist eine Abweichung von einer 1:1-Umsetzung festzustellen, die nicht von der TPD2 gedeckt ist.

Der Sinn dieser Differenzierung erschließt sich uns im Lichte der Ziele der Richtlinie nicht. Die Übergangsregelung nach dem TabakerzG sollte für eine volle 1:1-Umsetzung auf alle Formen der Mentholisierung ausgeweitet werden (vgl. auch Bundesrats-Empfehlung Nr. 630/15 vom 29.01.2016). Der Bundesrat hat sich gegen eine richtlinienabweichende Differenzierung und sich ausdrücklich für eine Gleichstellung ausgesprochen: Mentholzigaretten, die über die Zugabe in Bestandteilen mentholisiert werden, sollen mit Mentholzigaretten, die ihr Aroma durch eine Mentholisierung des Tabakstrangs erhalten, im Hinblick auf die verlängerte Frist zur Einführung eines Mentholzigarettenverbots gleichgestellt werden.⁴

Zudem ist nicht einzusehen, warum eine zeitliche Unterscheidung zwischen der Geltung des Verbots von Mentholfeinschnitt und Mentholzigaretten gewollt ist, zumal in weiten Teilen eine regulatorische Gleichbehandlung zwischen Zigaretten und Feinschnitt (Tabak zum Selberdrehen) intendiert ist.

d. Neuartige Tabakprodukte

In den Ausschüssen des Bundesrates wurde die Frage diskutiert, ob für neuartige Tabakprodukte ein Melde- oder ein Zulassungsverfahren vorzugswürdig sei. Die Richtlinie eröffnet beide Varianten, die Bundesregierung spricht sich in ihrem Gesetzentwurf für die strengere Option aus. Dies nehmen wir zur Kenntnis.

Zu Frage 2:

Thema Schockbilder und Warnhinweise auf Zigaretenschachteln: Ist es nach dem Vorliegen der Vorgaben der EU nicht möglich, sich als Hersteller auf eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben technisch einzustellen, wenn es doch rechtlich laut dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft keinen nationalen Spielraum bei der Umsetzung gibt?

Nein, eine technische Umstellung war nicht möglich.

⁴ Bundesrats-Drucksache Nr. 630/15, Seite 8

Bevor wir uns inhaltlich zu Einzelaspekten einlassen, möchten wir auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2012⁵ hinweisen. Das Bundesverfassungsgericht hatte einen sachverhaltsähnlichen Fall zu entscheiden, in dem es um die technischen Umstellungen für kostenpflichtige Telefondienste ging und hatte sich auch mit Aspekten, wie der Vorbereitung der Unternehmen auf neue Regelungen und der Verpflichtung des Gesetzgebers zur Gewährung einer Übergangsfrist, zu befassen.

Im Lichte dieser Entscheidung möchten wir Sie bitten, unseren nachfolgenden Sachvortrag zu sichten und unsere Argumente im Hinblick auf den weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen.

- a. Unternehmen müssen vor dem Zustandekommen eines Gesetzes keine schwer rückgängig zu machenden Investitionen tätigen

Auch wenn die Tabakprodukttrichtlinie bereits in vielen Bereichen Detailregelungen beinhaltet, so sind die zunächst schwerwiegendsten Änderungen an den Verpackungen mindestens bis zum 4. Quartal 2015 nicht klar gewesen, so dass es den Unternehmen nicht möglich gewesen war, sich rechtzeitig anzupassen. Inhaltlich werden wir dazu die Einzelheiten ab lit. c) darlegen. Die Unternehmen konnten nicht den Regelungsinhalt antizipieren und müssen sich auch nicht auf eine mögliche Antizipation verweisen lassen. Die Verantwortung, rechtssichere, klare und befolgbare Regelungen zu schaffen, liegt eindeutig beim Gesetzgeber.

So sieht es das Bundesverfassungsgericht, indem es unterstreicht, dass jedenfalls vor dem Zustandekommen des Gesetzes nach Art. 78 GG⁶ von einem Unternehmen im Regelfall keine schwer rückgängig zu machenden Umstrukturierungen oder umfangreichen Investitionen im Hinblick auf beabsichtigte neue gesetzliche Anforderungen an die Berufsausübung erwartet werden können. Ob eine gesetzliche Übergangsfrist erforderlich ist, muss deshalb grundsätzlich ohne Rücksicht auf einen solchen Vorlauf entschieden werden.

Daraus folgt, dass die Unternehmen ein gewisses Maß an Rechtssicherheit für ihre änderungsbedingten Umstellungsvorkehrungen erwarten dürfen, ohne darauf verwiesen werden zu müssen, dass man den Willen des Gesetzgebers hätte antizipieren können. Die Auffassung

⁵ BVerfGE 131, 47

⁶ Artikel 78 GG: „Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.“

des Bundesverfassungsgerichtes kann im Lichte des hohen Grundrechtsschutzes, den das Grundgesetz den Unternehmen zubilligt, nur richtig sein.

- b. Zeitaufwändige und kapitalintensive Umstellungen des Betriebsablaufes durch gesetzliche Änderungen erfordern die Gewährung einer Übergangsfrist

Auch hier möchten wir auf den bereits zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hinweisen:

■ *Die Notwendigkeit einer Übergangsregelung, insbesondere eines späteren Inkrafttretens des neuen Rechts, kommt nicht zuletzt in den Fällen in Betracht, in denen die Beachtung neuer Berufsausübungsregelungen nicht ohne zeitaufwändige und kapitalintensive Umstellungen des Betriebsablaufs möglich ist und der Grundrechtsträger deshalb seine bislang in erlaubter Weise ausgeübte Berufstätigkeit bei unmittelbarem Inkrafttreten der Neuregelung zeitweise einstellen müsste oder aber nur zu unzumutbaren Bedingungen fortführen könnte.*

-
- c. Zusammenfassung der Grundsätze aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts:
- Die Unternehmen müssen nicht den möglichen Willen des Gesetzgebers antizipieren, sondern dürfen rechtssichere, klare und befolgbare Regeln erwarten bevor kapitalintensive und nicht-reversible Investitionen getätigt werden.
 - Es sind jedenfalls dann Übergangsfristen zu gewähren, wenn neue gesetzliche Änderungen dieses erfordern und die Nichtgewährung einer Übergangsfrist zu einem zeitweisen Produktionsstillstand führt.

Wir dürfen Ihnen versichern, dass unsere Mitgliedsunternehmen ausnahmslos, insbesondere aber unsere kleinen und mittelständischen Mitgliedsunternehmen, unter größter Anstrengung und finanziellem Einsatz Investitionen getätigt haben, um den Anforderungen des Tabakerzeugnisgesetzes so schnell wie möglich und – *soweit überhaupt möglich* – gerecht werden zu können.

d. Konstruktionsfehler liegt in der Tabakproduktrichtlinie begründet und zieht sich als Folgefehler bis in den deutschen Gesetzgebungsentwurf

Der grundlegende Konstruktionsfehler ist bereits in der EU-Tabakproduktrichtlinie angelegt und hat dort ihren Ursprung: bis zum 20. Mai 2016 muss die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt sein. Ab diesem Zeitpunkt muss auch die Produktion in den Werken umgestellt sein. Umsetzungs- und Produktionsumstellungsfrist fallen also – anders als bei Richtlinien normalerweise üblich – in der Tabakproduktrichtlinie zusammen. Es gibt also zwei Fristen, die zeitlich auf den gleichen Tag fallen. Dies führt dazu, dass den Herstellern kein ausreichender Übergangszeitraum verbleibt, da die notwendigen EU-Durchführungsrechtsakte, die die konkreten technischen Spezifikationen für die Anbringung der Warnhinweise festlegen einschließlich der benötigten Bilddatei der Warnhinweis-Bilder erst im November 2015 vorgelegen haben.

Bei der weiteren Beantwortung der Frage ist zwischen den kombinierten Warnhinweisen einerseits und dem allgemeinen Warnhinweis und der Informationsbotschaft auf Verpackungen von Tabakprodukten zum Selbstdrehen in Beuteln zu differenzieren.

e. Verspäteter Erlass des Beschlusses für genaue Position der Warnhinweise auf Pouches (Beutel)

Im Hinblick auf die genaue Positionierung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf Tabak zum Selbstdrehen in Beuteln wurde der Durchführungsbeschluss der Kommission 2015/1735 erst am 24.09.2015 erlassen. Veröffentlicht wurde der Durchführungsbeschluss erst am 29.09.2015 im Amtsblatt der Europäischen Union. Erst ab diesem Zeitpunkt wussten die Hersteller von Tabaken zum Selbstdrehen in Beuteln von der genauen Position des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf den Verpackungen. Demgemäß konnten erst ab diesem Zeitpunkt Vorkehrungen, wie z.B. Anpassungen der Verpackungsmaschinen oder Bestellungen neuer Maschinen, vorgenommen werden.

Für die Umstellung von Verpackungsmaschinen sind jedoch mindestens 15 bzw. 20 Monate notwendig. Diese lange und notwendige Vorlaufzeit wird bedingt durch:

- die große Anzahl der umzustellenden Verpackungseinheiten ⇒ Gerade die mittelständische Tabakindustrie zeichnet sich durch eine hohe Verpackungsvielfalt aus.
- die große Anzahl von Tiefdruckzylindern und Prägezyklindern

- die hohen Spezifika bei den Beuteln für Feinschnitttabake und deren Materialien.

Die Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus dem dem Bundestag vorliegenden Gutachten der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur. Herr Prof. Dr. Engisch, der einer der Verfasser des Gutachtens ist, wird im Rahmen der Anhörung seine Erkenntnisse explizit als geladener Experte vortragen.

f. Verspäteter Erlass des Beschlusses über die Vorgaben der kombinierten Warnhinweise

Der Durchführungsbeschluss der Kommission 2015/1842 über die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise für Rauchtabakerzeugnisse wurde erst am 9. Oktober 2015 erlassen und am 14. Oktober 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Grundsätzlich reicht es nicht aus, die Richtlinie oder den Gesetzentwurf zu lesen und sodann unmittelbar mit der Produktionsumstellung zu beginnen., da die genauen Farbdateien vorliegen müssen. Diese Farbdateien müssen den Unternehmen jedoch vom Regulierer erst zur Verfügung gestellt werden. Über diese erforderlichen Farbdateien verfügen die Unternehmen nicht, sondern hierüber verfügt vielmehr das BVL.

Das BMEL sendet zunächst den Verbänden die Antragsbögen für die Datenträger für die Farbdateien zu. Die Verbände informieren umgehend ihre Mitgliedsunternehmen. Die Unternehmen füllen diese Antragsbögen aus und übersenden diese an das BVL. Das BVL übersendet diese Farbdateien sodann den Unternehmen.

Erstmals am 04.11.2015 und nochmals am 15.01.2016 wurden den Verbänden die Antragsformulare zur Distribution an die jeweiligen Mitgliedsunternehmen zugesandt. Die Verbände haben umgehend diese Antragsbögen an die Mitgliedsunternehmen verteilt. Diese wurden seitens der Unternehmen umgehend ausgefüllt und die Farbdateien bestellt bzw. abgerufen.

Die in der Realität liegende Vorlaufzeit beträgt de facto 4 ½ bzw. 6 ½ Monate vor dem Ablauf der Umsetzungs- und Produktionsumstellungsfrist. Ohne den Erhalt der Farbdateien waren die Unternehmen nicht in der Lage, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.

g. Wiederholter Hinweis der Verbände und der Industrie auf die Fristenproblematik

Die Verbände, die Hersteller und die Zulieferer haben im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer und auf nationaler Ebene wiederholt und eindringlich auf die Gefahr einer zu späten Konkretisierung der TPD2, die eine Vielzahl abgeleiteter Rechtsakte enthält, hingewiesen. Auch auf die Gefahr einer kurzen Umsetzungsfrist im Lichte der Vielzahl abgeleiteter Rechtsakte wurde hingewiesen; ebenso wie auf die kurze Abverkaufsfrist.

h. Kapazitätsengpässe

Darüber hinaus sind die Kapazitäten bei den Zulieferern von den Maschinenelementen und Verpackungen beschränkt. Die branchenweit auf EU-Ebene zu erbringenden Dienstleistungen und Arbeitsstunden sind umfangreich. Wenn jetzt einzelne Hersteller eine schnelle Umsetzung in ihren Standorten forcieren, wird das weitere Verzögerungen für die übrigen Hersteller bedeuten. Dies könnte sich nachteilig insbesondere auf die kleinen und mittelständischen Unternehmen auswirken, da diese ein deutlich geringes Bestell- bzw. Auftragsvolumen haben.

Hinzu kommt erschwerend die begrenzte Anzahl an Maschinenbauern und weiteren Lieferanten in der gesamten Fertigungskette. Die Maschinenbauer als auch die Lieferanten können nicht zeitgleich – aufgrund der hohen Spezialanforderungen – Großaufträge und die der kleinen sowie mittelständischen Unternehmen bedienen.

i. Verschärfung des Problems durch Umstellungen und Unsicherheiten im Binnenmarkt

Die vorgestellten Probleme potenzieren sich um ein Vielfaches, weil unsere Mitgliedsunternehmen auch in anderen EU-Mitgliedstaaten entweder produzieren oder exportieren. Sodann muss dort auch zu dem Stichtag die entsprechende Umstellung erfolgen. Das wird wiederum erschwert, weil viele Mitgliedstaaten die TPD2 noch nicht umgesetzt haben und sich unsere kleinen und mittelständischen Mitgliedsunternehmen in einer Warteposition auf den jeweiligen nationalen Gesetzgeber befinden.

Die Europäische Kommission hat es – trotz Aufforderung durch die Bundesregierung – bis heute versäumt, eine gemeinschaftliche Lösung der Fristenproblematik auf europäischer Ebene herbeizuführen und damit das grundsätzliche Problem vorsätzlich ignoriert. Daher ersuchen wir den deutschen Gesetzgeber darum, machbare Übergangsregelungen zu schaffen, dass den Herstellern von Tabakerzeugnissen ein ausreichender Zeitraum für die erforderlichen

Produktionsumstellungen und eine Abverkaufsfrist gewährt wird, insbesondere für langsamdrehende Produkte.⁷

Zu Frage 3:

Die Tabakindustrie betont, dass sie zur Umstellung der Druckwalzen deutlich mehr Zeit benötigt, als ihr noch bis zum 20. Mai 2016 bleibt. Welche Möglichkeiten stehen dem deutschen Gesetzgeber zur Verfügung, um die wegen der technischen Probleme bei der Umstellung der Druckwalzen notwendigen Übergangsfristen zu verlängern?

Der Respekt gegenüber dem Gesetzgeber gebietet es, hier keine klare Empfehlung für die Lösung des Problems auszusprechen, da das Verfahren in den Händen des Gesetzgebers ist und die Unternehmen und Verbände der Tabakindustrie auf die Fach- und Rechtskompetenz des Gesetzgebers vertrauen. Der Gesetzgeber kann die ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mittel einsetzen und ausschöpfen, um das Problem zu adressieren und einer Lösung zuzuführen.

Um Wiederholungen vorzubeugen, möchten wir hier auf die rechtlichen Ausführungen unter Frage 2 lit. a) und b) verweisen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zeigt gangbare Wege auf, welche es dem Bundestag erleichtern, angemessene Lösungen für die Unternehmen zu finden, ohne das Ziel der Tabakproduktrichtlinie noch das des Tabakerzeugnisgesetzes zu verfehlen.

a. Im Einklang mit dem Verfassungsrecht stehender möglicher Lösungsansatz

Der deutsche Gesetzgeber könnte die in § 47 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Fristen zur Produktionsumstellung und zum Abverkauf von nach bisheriger Rechtslage produzierten Tabakwaren über den 20. Mai 2016 hinaus verlängern. Die verbleibende Zeit reicht objektiv nicht aus, um rechtzeitig zum 20. Mai 2016 die Produktion auf die neuen EU-Vorgaben umzustellen. Dieser Umstand liegt nicht in der Verantwortung der Hersteller und kann diesen daher nicht abträglich und nachteilig zugerechnet werden.

⁷ unter anderem Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos

b. Frühzeitige und wiederholter Hinweis seitens der Verbände und der Industrie auf den Konstruktionsfehler

Die deutschen Tabakwarenhersteller haben frühzeitig und wiederholt insbesondere gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft darauf hingewiesen, dass die Umstellung der Produktion auf die geänderten Vorschriften zwingende Mindestvorlaufzeiten in den deutschen Produktionsstätten bedingt. Die erforderlichen drucktechnischen Änderungen machen angesichts der Vielfalt unterschiedlicher Packungsvarianten und Produktkategorien eine Vorlaufzeit von mindestens 15 Monaten erforderlich. Der nunmehr verbleibende Zeitraum bis zum 20. Mai 2016 wird offenkundig nicht ausreichen, um die erforderlichen Produktionsumstellungen bewerkstelligen zu können. Nach einem alten römischen Rechtssatz kann niemand verpflichtet werden, Unmögliches zu leisten („Ultra posse nemo obligatur.“). Auch hier verweisen wir erneut auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, der diesen Grundsatz auch abbildet.

c. Gewährung einer verfassungsgemäßen Übergangsfrist begründet keinen EU-Rechtsverstoß

Eine solche Fristverlängerung würde auch nicht gegen EU-Recht verstoßen. Sie ist – im Gegenteil – aus zwingenden europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Denn der durch die EU-Tabakprodukttrichtlinie vorgegebene Stichtag der Produktionsumstellung zum 20. Mai 2016 verstößt gegen deutsche und europäische Grundrechte, gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip sowie gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Ein Gesetz darf von den Rechtsunterworfenen nicht etwas verlangen, was objektiv nicht machbar ist. Die Produktionsumstellung gemäß den Richtlinienvorgaben zum 20. Mai 2016 ist für die Tabakwarenhersteller mangels rechtzeitig erlassener verbindlicher Rechtsakte (EU-Durchführungsrechtsakte sowie deutsches Umsetzungsgesetz und -verordnung) nicht zu bewerkstelligen. Ein solcher Zustand, der nicht in die unternehmerische Risikosphäre der Hersteller fällt, kann nur dadurch geheilt werden, dass eine angemessene Übergangsfrist zur Produktionsumstellung gewährt wird. Es würde einen schwerwiegenden Eingriff in die grundgesetzlich geschützte unternehmerische Betätigungsfreiheit darstellen, wenn ab dem 20. Mai 2016 produzierte Tabakwaren, die nicht den neuen Bestimmungen entsprechen, nicht mehr verkehrsfähig wären. Allein aus diesem Grund besteht eine grundgesetzlich begründete Pflicht des deutschen Gesetzgebers zur Schaffung von angemessenen Übergangsfristen.

Einschlägig ist hier insbesondere die Freiheit der unternehmerischen Betätigung, wie sie durch Art. 12 GG und Art. 14 GG (Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) geschützt wird. Es stellt einen rechtswidrigen Eingriff dar, wenn den betroffenen Tabakwarenherstellern keine realistische Möglichkeit gegeben wird, ihre Produktion rechtzeitig auf die neuen Vorgaben umzustellen.

Der sich aus der deutschen Umsetzungsgesetzgebung ergebende Eingriff ist unter den vorliegenden Umständen nur dann verhältnismäßig, wenn er mit einer angemessenen Übergangsfrist entsprechend kompensiert wird. Diese Übergangsfrist müsste den verspäteten EU-Durchführungsrechtsakten Rechnung tragen und so bemessen sein, dass die Unternehmen tatsächlich die Möglichkeit haben, ihre Produktion entsprechend den technischen Spezifikationen zu den Warnhinweisen umzustellen und nach dem Ablauf dieser Frist Tabakwaren rechtmäßig zu produzieren und in den Verkehr zu bringen.

Die nur auf 1 Jahr limitierte Abverkaufsfrist ist nicht ausreichend für sogenannte langsamdrehende Produkte. Langsamdrehende Produkte sind solche Produkte, die nicht schnell an den Endkonsumenten abverkauft werden können, sondern solche, die längere Zeit in der Verkaufsstätte angeboten werden. Für solche Produkte bedeutet die Abverkaufsfrist eine kostenintensive Rücknahme und die Zerstörung der nicht-konformen Verpackungen. Dies stellt die Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittelständischen Tabakhersteller, vor logistische und finanzielle Herausforderungen, die nicht kompensierbar sind.

d. Kommission weicht auch von den Fristen in der Tabakproduktrichtlinie durch einen abgeleiteten Rechtsakt ab

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Europäische Kommission im Durchführungsbeschluss 2015/1735 die Fristen einseitig außerhalb der in der Richtlinie geregelten Fristen für bestimmte Verpackungsmaterialien verlängert hat. Der Durchführungsbeschluss der Kommission 2015/1735 regelt die genaue Position des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf den Verpackungen von Tabak zum Selbstdrehen. Das zeigt, dass es der Kommission grundsätzlich möglich wäre, den durchgreifenden Argumenten der Industrie Rechnung zu tragen und den Konstruktionsfehler zu beheben. Daher sollte sich auch der Bundestag für eine Behebung dieses Konstruktionsfehlers einsetzen und für die einheimische Tabakindustrie für angemessene und rechtsstaatliche Fristenregelungen sorgen.

Bei der Bemessung der Frist ist zu berücksichtigen, dass die Branche in Deutschland – *im Gegensatz zu anderen Ländern in der EU* – nach wie vor sehr vielfältig aufgestellt ist. In Deutschland produzieren neben den großen internationalen Unternehmen vor allem noch mittelständische Familienunternehmen mit einem breitgefächerten Produktportfolio, das insbesondere zahlreiche Produktspezialitäten in den unterschiedlichsten Packungsformaten umfasst. Deshalb sollte der Deutsche Bundestag für alle Unternehmensgrößen über die gesamte Produktpalette hinweg faire und vergleichbare Umsetzungsanforderungen schaffen. In jedem Fall müssen die Regelungen für alle Marktteilnehmer (Zigarette/Feinschnitt; Großkonzern und KMU) gelten – es darf keine Marktverzerrung in die eine oder andere Richtung geben.

Es liegt darüber hinaus auch ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes vor. Die Gewerbefreiheit gewährt den Herstellern das Recht, in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen produzierte Tabakwaren zu vertreiben. Daraus folgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass sie sich darauf verlassen dürfen, dass im Falle von geänderten gesetzlichen Bestimmungen nicht übergangslos „von heute auf morgen“ aus legalen Produkten illegale werden, ohne dass den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit gegeben wird, sich auf die Änderung der Rechtslage rechtzeitig einstellen zu können.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen empfehlen wir daher dringend, eine Übergangsregelung in Deutschland dahingehend zu schaffen, damit den Herstellern von Tabakerzeugnissen ein ausreichender und angemessener Zeitraum für die erforderlichen Produktionsumstellungen gewährt wird.

e. Kein sofortiges Vertragsverletzungsverfahren zu befürchten

Zwar würde Deutschland damit von dem durch die Richtlinie vorgegebenen Stichtag abweichen und insofern die Umsetzung der Richtlinie verzögern. Die Gefahr eines von der Europäischen Kommission initiierten Vertragsverletzungsverfahrens erscheint aber in diesem Fall äußerst gering. Zum einen ist die Verzögerung der Umsetzung von Richtlinien durch die Mitgliedstaaten kein außergewöhnliches Phänomen (in Deutschland: durchschnittliche Überziehungszeit 10,9 Monate laut Single Market Score Board der Europäischen Kommission⁸). Zum anderen beträgt im Falle von Deutschland die durchschnittliche Verfahrensdauer vor einer offiziellen Anrufung des Europäischen Gerichtshofes 30,8 Monate; dann hätte sich die Frage der verzögerten Umsetzung der Tabakproduktrichtlinie bereits erledigt. Abgesehen davon, liegt auch in der Sache keine Vertragsverletzung vor. Denn dieselben rechtlichen Gründe, die für eine

⁸ http://ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/performance_by_member_state/germany/index_en.htm, zuletzt abgerufen am 03.02.2016

Verfassungswidrigkeit der zu kurz bemessenen Produktionsumstellungsfrist sprechen, führen auch zur Unionsrechtswidrigkeit. Es liegen in diesem Fall ebenfalls Verstöße gegen die unionsgrundrechtlich anerkannte wirtschaftliche Betätigungsfreiheit und das Verhältnismäßigkeitsprinzip vor, so dass der EuGH insoweit die Richtlinie für nichtig erklären müsste.

Zusammengefasst bedeutet das:

- – Die Hersteller haben auf die Gefahr einer zu späten Füllung der Lücken in der Richtlinie von Anfang an – seit Mitte 2014 - wiederholt und eindringlich auf europäischer und nationaler Ebene hingewiesen, ebenso die Branchenverbände und Zulieferer.
- Das Offenlassen zentraler, zeitaufwendig umzusetzender Fragen im Text der Richtlinie ist ein Geburtsfehler der TPD, den es zu korrigieren gilt.
- Entweder hätten die Durchführungsrechtsakte rechtzeitig, d.h. noch in 2014 für die abschließende technische Umsetzung verabschiedet werden müssen oder es hätten gleitende Umsetzungsfristen für die Hersteller („x Monate nach Verabschiedung des Durchführungsrechtsaktes müssen die Verpackungen...“) normiert werden sollen.
- – Die Hersteller hätten die zweite Lösung bevorzugt.
- Die Bundesregierung hat durch ihre Intervention ab Herbst 2015 in Brüssel noch auf eine Lösung hingewirkt, konnte aber zu diesem Zeitpunkt keine ausreichende Beschleunigung der Beschlüsse mehr erreichen.
- In jedem Fall müssen die Regelungen für alle Marktteilnehmer (Zigarette/Feinschnitt; Großkonzern und KMU) gleich gelten – es darf keine Marktverzerrung in die eine oder andere Richtung geben, das Gesetz muss für alle gültig sein.

Zu Frage 4:

Wäre es im Sinne der Gleichbehandlung auf dem Markt nicht sinnvoller, Zulassungskriterien (Akkreditierung gemäß ISO EN 17025) für Messlabore mit Anerkennungsklausel für gleichwertige Akkreditierungen für Labore außerhalb Deutschlands in die Tabakerzeugnisverordnung aufzunehmen?

Für die industrieeigenen Messlaboratorien, die gemäß § 4 (1) Tabakerzeugnisgesetz und § 1 Tabakerzeugnisverordnung die gemessenen Daten zu den Emissionswerten von Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid von Zigaretten an die zuständigen Behörden übermitteln, wird im Entwurf der Tabakerzeugnisverordnung explizit kein Qualitätsanspruch mehr gestellt.

Diese Messlaboratorien benötigen demnach formal nicht mehr wie bislang eine Akkreditierung gemäß ISO/EN 17025 und den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an jährlichen Laborvergleichsuntersuchungen (vgl. § 4 (2) Tabakprodukt-Verordnung).

Seit über zehn Jahren wird erfolgreich das jetzige Mess- und Überprüfungsverfahren zwischen den Herstellern und Behörden praktiziert. Mit dem Wegfall der Qualitätsansprüche für diese Labore werden diese Praxis und die gegenseitige gewachsene Akzeptanz in Frage gestellt.

Vor diesem Hintergrund wäre es in der Tat sinnvoll, nicht nur für Prüflaboratorien, sondern auch für die Messlaboratorien als Zulassungskriterium eine Akkreditierung gemäß ISO/EN 17025 in die Verordnung aufzunehmen.

Zu Frage 5:

Erstmals werden mit dem Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz -TabakerzG) auch E-Zigaretten und Nachfüllbehälter geregelt. Das Gesetz enthält Vorschriften zu Inhaltsstoffen, Produktsicherheit, Verpackungsgestaltung und Handlungspflichten der Hersteller, Importeure und Händler nach Inverkehrbringen und Rückrufmanagement. Zudem werden Regelungen zu Werbeverboten vorgenommen, die der EU-Tabakwerberichtlinie und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste entsprechen.

Welchen Einfluss haben Werbung und Inhalts- und Zusatzstoffe (die ein charakteristisches Aroma haben, oder mit denen sich Geruch, Geschmack oder die Rauchintensität verändern lassen) auf das Konsumverhalten insbesondere von Kindern und Jugendlichen?

Auch die Beantwortung dieser Frage ist in einen grundsätzlichen und einen spezifischen Sachvortrag zu differenzieren:

a. Bestehende Regelungen des Jugendschutzes sind wirksam und folglich ausreichend

Zunächst ist zu betonen, dass es in Deutschland mehrere Rechtsgrundlagen gibt, die den Jugendschutz zum Gegenstand haben. Im Bereich des Tabakkonsums sind folgende Rechtsgrundlagen einschlägig: das JSchG, das JArbSchG und das BGB. Für jedermann gilt ein Abgabe- und Gestattungsverbot von Tabakwaren unter bestimmten Altersvoraussetzungen. Dieses Abgabe- und Gestattungsverbot ist von den Adressaten der Schutzgesetze zwingend zu beachten. Die Befolgung der Schutzgesetze obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

b. Jugendliche und Werbung

Ausschlaggebend für die Entscheidung von Jugendlichen, mit dem Rauchen zu beginnen, ist eine Vielzahl von Einflussfaktoren. Eine herausragende Bedeutung wird hierfür in der Regel dem Einfluss des Elternhauses und des Freundeskreises („peer group“) zugesprochen. Vor diesem Hintergrund ist die einseitige Konstruktion eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Kontakt Jugendlicher mit Tabakwerbung und der Wahrscheinlichkeit, zu rauchen oder mit dem Rauchen zu beginnen, den einzelne wissenschaftliche Untersuchungen nachzuweisen versuchen, nicht aussagekräftig. Zuverlässige Rückschlüsse auf die ursächliche Wirkung von Tabakwerbung auf das Rauchverhalten von Kindern und Jugendlichen können hieraus nicht gezogen werden.

Tatsächlich wird auch seitens der Hersteller mittels selbst auferlegter Werbebeschränkungen (Werbekodex, Marketingstandards) sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche nicht die Zielgruppe für ihre kommerzielle Kommunikation sein dürfen und die Risiken des Rauchens nicht verharmlost werden. Es ist keine kommerzielle Kommunikation bekannt, die zielgerichtet Kinder und Jugendliche anspricht sowie umwirbt. Denn dies wird durch den bereits selbst auferlegter Werbekodex der Hersteller ausgeschlossen.

Ausweislich des Drogen- und Suchtberichts von 2015 wird dazu wie folgt ausgeführt: „Die Repräsentativbefragungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zeigen, dass sich der Anteil der rauchenden 12- bis 17-Jährigen seit dem Jahr 2001 mehr als halbiert hat. „Er ist von **27,5 Prozent** im Jahr 2001 auf **9,7 Prozent** im Jahr 2014 gesunken. Dabei sind die Geschlechtsunterschiede zwischen Raucherinnen und Rauchern unter den 12- bis 17-Jährigen in allen Erhebungsjahren sehr gering. Auch bei jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren geht das Rauchen zurück. Während 2001 noch 44,5 Prozent dieser Altersgruppe rauchten, taten dies im Jahr 2014 nur noch 30,2 Prozent. In der aktuellen Studie von 2014 ist das Rauchen unter den 18- bis 25-jährigen Männern statistisch signifikant höher als unter den gleichaltrigen Frauen. Gleichzeitig ist der Anteil der Nieraucherinnen und Nieraucher im Zeitraum von 2001 bis 2014 angestiegen. Bei der Befragung 2001 hatten **40,5 Prozent** der 12- bis 17-Jährigen noch nie geraucht, 2014 waren es **75,3 Prozent**. Bei den jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren ist der Anteil des Nierauchens von 23,1 Prozent (2001) auf 36,2 Prozent (2014) gestiegen. Sowohl bei den 12- bis 17-Jährigen als auch bei den 18- bis 25-Jährigen verlaufen die Entwicklungen des Nierauchens in beiden Geschlechtergruppen ähnlich.“

Deutschland verzeichnete in diesem Zeitraum einen stärkeren Rückgang als andere EU-Staaten wie Frankreich, Belgien, Polen, Irland und Großbritannien, wo bereits seit Jahren ein komplettes Werbeverbot in Kraft ist. Werbeverbote für Tabakprodukte haben folglich keinen signifikanten

Einfluss auf die Raucherquote und sind als Präventionsinstrument auch aus jugendschutzpolitischen Gesichtspunkten offensichtlich ungeeignet.

Aus den Zahlen aus dem Drogen- und Suchtbericht 2015 kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die in Rede stehenden Schutzgesetze und ihre Befolgung Wirkung gezeigt haben und allein die Werbung bzw. Inhalts- und Zusatzstoffe keinen Einfluss auf ein Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen haben.

Den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigend, sollte anstelle zusätzlicher Werbeverbote als geeignete, zielgerichtete Handlungsalternative, die Durchsetzung des Jugendschutzes durch den konsequenten Vollzug der bestehenden Gesetze, insbesondere des Abgabeverbots an unter 18-jährige gemäß Jugendschutzgesetz, verfolgt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Schutzgesetze nicht bereits befolgt werden, was nicht anzunehmen ist. Der Zugang muss weiterhin erschwert werden und bleiben.

Zu Frage 6:

Welche bundespolitischen Maßnahmen sollten nach Ihrer Auffassung erfolgen, um die wissenschaftliche Erkenntnis, dass die Gesundheitsgefahren des E-Zigarettenkonsums erheblich geringer sind als die des Tabakrauchens, für die Nikotinentwöhnung von Raucherinnen und Rauchern zu nutzen?

Der VdR kann sich hierzu nicht einlassen, da diese Produkte nicht vom satzungsmäßigen Mandat gedeckt sind.

Zu Frage 7:

Wie beurteilen Sie die Kontrollierbarkeit des geplanten Verbots von gesundheitsschädlichen Aroma- und Zusatzstoffen in Tabakerzeugnissen und Liquids von E-Zigaretten nach Verabschiedung des Gesetzes?

Die 1977 erlassene Verordnung über Tabakerzeugnisse regelt bislang die Verwendung von Zusatzstoffen bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Tabakerzeugnissen in Deutschland. Die Verordnung enthält eine Liste zugelassener Stoffe sowie eine Negativliste von verbotenen Geruchs- und Geschmacksstoffen. Seit dem Jahr 2002 erfolgt eine Offenlegung sämtlicher verwendeter Zusatzstoffe durch die Hersteller und Importeure gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht die Übersicht der verwendeten Zusatzstoffe auf der Homepage des Ministeriums.

Die staatliche Überwachung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden läuft in Form von stichprobenartigen Analysen der Tabakprodukte seit vielen Jahren reibungslos und in enger Kooperation mit den Herstellern, ohne dass es zu bemerkenswerten Beanstandungen gekommen ist. Es ist davon auszugehen, dass dies auch unter dem geänderten Rechtsrahmen erfolgreich fortgeführt werden wird. Allerdings erscheint es vor diesem Hintergrund sinnvoll, die bestehenden hohen Qualitätsansprüche für die am Mess- und Überprüfungsverfahren beteiligten Labore auch zukünftig beizubehalten (vgl. Antwort zu Frage 4).

Abschließend ist anzumerken, dass die Europäische Kommission weiterhin noch nicht die erforderlichen Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung eines Expertenpanels, das Mitgliedstaaten und Kommission bei der Festlegung, ob ein Tabakerzeugnis ein sog. charakteristisches Aroma hat, berät, sowie zu weiteren methodischen Aspekten in diesem Kontext erlassen hat.

Zu Frage 8:

Welche Maßnahmen haben sich Ihrer Meinung nach als effektiv bewährt, um Kinder und Jugendliche frühzeitig vom Tabakrauchen abzuhalten?

Die Beantwortung der Frage ist zu unterteilen in grundsätzliche und spezifische Anmerkungen. Zunächst zum grundsätzlichen Präventionsgedanken:

- a. Bestehende Regelungen, die nachhaltig Wirkung zeigen
 - Die elterliche Sorge nach § 1626 Abs. 1 BGB und § 1626 Abs. 2 BGB und der elterliche Erziehungsauftrag.
 - Der staatliche Erziehungsauftrag an staatlichen und staatlich anerkannten Schulen
 - Die Verantwortung des Handels nach § 10 Abs. 1 JSchG, keine Tabakerzeugnisse an Kinder und Jugendliche abzugeben.
 - § 31 Abs. 2 S. 2 JArbSchG: keine Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche durch den Arbeitgeber

Primär ist der elterliche Erziehungsauftrag in den Fokus der Regulierung zu stellen. Nur wenn die elterliche Sorge und Verantwortung nicht ausgeübt wird, sollte der Staat als Regulativ

eintreten können. Der elterlichen Sorge beigelegt, liegt es in der Verantwortung des Staates, dafür Sorge zu tragen, den Zugang zu Tabakprodukten für Jugendliche zu erschweren. Das hat der Staat bereits durch die Regelung in § 10 JSchG normiert. Das ist ausreichend, da der Handel sich an diese Vorgaben strikt hält. Eine Regelung, die gut funktioniert und ihr Ziel erreicht, muss nicht mehr in Frage gestellt werden, d.h. Verbesserungen sind dort erforderlich, wenn dadurch der Zugang zu Tabakprodukten weiterhin nachhaltig erschwert wird. Gleichwohl besteht die Bereitschaft der Industrie, über konkrete und umsetzbare Forderungen seitens der Politik in einen Dialog zu treten.

■
b. Rückgang der Raucherquote bei Jugendlichen

■ Der gegenwärtige regulatorische Rahmen in Verbindung mit zielgerichteten Aufklärungsmaßnahmen hat gemäß Erhebungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) dazu geführt, dass der Anteil jugendlicher Raucher von 28 Prozent in 2001 auf weniger als zehn Prozent in 2014 kontinuierlich gesunken ist. Deutschland verzeichnete in diesem Zeitraum einen stärkeren Rückgang als andere EU-Staaten wie Frankreich, Belgien, Polen, Irland und Großbritannien, in denen z.B. bereits seit Jahren ein komplettes Werbeverbot in Kraft ist. In Hinblick auf eine weitere Verbesserung des Jugendschutzes sollte der konsequente Vollzug der bestehenden Gesetze, insbesondere des Abgabeverbots an unter 18-jährige gemäß Jugendschutzgesetz, verfolgt werden.

c. Bestehende Maßnahmen der Verbände und der Industrie

Die Mitgliedsunternehmen im VdR verzichten auf Basis gesetzlicher und freiwilliger Regelungen auf Werbung in und an Sportstätten, in unmittelbarer Nähe zu Schulen und Jugendzentren sowie an und in öffentlichen Verkehrsmitteln. Auch andere Verbände und deren Mitgliedsunternehmen, die teilweise auch verbandschaftlich im VdR organisiert sind, setzen deutliche Zeichen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.

Nicht abschließend möchten wir auch nochmals auf den Werbekodex verweisen, dem sich verschiedene Unternehmen des Deutschen Zigarettenverbandes (DZV) auf freiwilliger Basis unterworfen haben und auf dessen strikte Einhaltung sorgfältig geachtet wird. In diesem Werbekodex verpflichten sich die Unternehmen, weit über die gesetzlichen Regelungen zur ohnehin streng regulierten Werbung hinauszugehen.⁹

⁹ https://www.zigarettenverband.de/pos-data/page_img/Themen/Werbung/DZV_Flyer_Werbeabkommen.pdf (zuletzt abgerufen am 04.02.2016)

Zudem weisen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einiger Unternehmen auf eine „Belieferungsweigerung“ hin, sollte sich herausstellen, dass der Empfänger der Tabakwaren gegen die Gesetze des Jugendschutzes und anderer Schutzbestimmungen verstößt.

Zu Frage 9:

Welche Maßnahmen der Tabakprävention, mit dem Ziel, den Tabakkonsum in Deutschland zu reduzieren, sind über die bereits bestehenden Präventionsmaßnahmen aus Ihrer Sicht erforderlich?

Wir würden es begrüßen, wenn die gemäß BZgA zielführenden Maßnahmen beibehalten blieben.

Zu Frage 10:

Inwieweit würden Sie die Inhaltsstoffe (außer Nikotin) zur Herstellung von nikotinhaltigen und nikotinfreien Liquids für E-Zigaretten/E-Shishas im Sinne eines gesundheitlichen Verbraucherschutzes regulieren?

Der VdR kann sich hierzu nicht einlassen, da diese Produkte nicht vom satzungsmäßigen Mandat gedeckt sind.

Zu Frage 11:

Inwieweit besteht in Bezug auf nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten/E-Shishas und „Passivdampfen“ eine Notwendigkeit zur Änderung des Gesetzes zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnichtraucherschutzgesetz - BNichtrSchG)?

Der VdR kann sich hierzu nicht einlassen, da diese Produkte nicht vom satzungsmäßigen Mandat gedeckt sind.

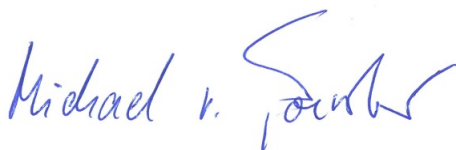
Abschließend gesprochen, geht der VdR davon aus, dass diese Anhörung kein Präjudiz für die Beratung des Änderungsgesetzes zum Tabakerzeugnisgesetz schafft, sondern rechnet zu gegebener Zeit mit einer erneuten Anhörung von Verbänden und Sachverständigen. Dies betrifft insbesondere die Fragen, die das Produkt E-Zigarette betreffen.

Der VdR ist der einzige zu dieser Anhörung geladene Vertreter der vom Tabakerzeugnisgesetz betroffenen Wirtschaftszweige. Satzungsgemäß vertritt der VdR lediglich die Produktkategorien Feinschnitt, Pfeifentabak, Kau- und Schnupftabak sowie die Importeure und Distributeure von Zigarren und Zigarillos. Angesichts des umfassenden Informationsbedarfs des Parlaments, der sich in diesen Fragen widerspiegelt, halten wir es für dringend geboten, die E-Zigaretten-Branche anzuhören – die in diesen Fragen vollumfänglich auskunftsfähig ist. Auch in dieser Hinsicht geht der VdR davon aus, dass dies zu gegebener Zeit Gegenstand einer eigenen Anhörung sein wird. Es entspricht demokratischen Grundsätzen, wenn sich der Gesetzgeber ein vollständiges und nicht nur partielles Wissen über den zu regelnden Gegenstand verschafft.

Wir sind Ihnen sehr verbunden, wenn unsere validen Argumente in den weiteren Beratungen Berücksichtigung finden könnten. Einen weiteren Sachvortrag behalten wir uns für die Anhörung vor.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael von Foerster
Hauptgeschäftsführer



Alexandra Ramona Hampel, LL.M.(NUS), MPA
Justiziarin